

Fachdienst Recht und Veterinärwesen

23840 Bad Oldesloe

Telefon: 04531/160- 1324

Telefax: 04531/160- 1342

Merkblatt zur Rinderhaltung

1. Anzeige- und Betriebsregistrierung gemäß Viehverkehrsverordnung:

Wer Rinder halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde, (hier: dem Fachdienst Recht und Veterinärwesen des Kreises Stormarn) unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen (z.B. wenn Sie Schweine halten und den Bestand auf Rinder ausweiten, oder wenn Sie die Bestandszahlen der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere wesentlich erhöhen oder Standortwechsel des Betriebes durchführen). Ein **Anmeldeformular** kann auf Anforderung zugesandt werden, ist aber auch von den Internetseiten des Kreises Stormarn unter Service, Leistungen A-Z, **T** wie Tierhaltung anmelden, herunterzuladen. Ihr Rinder,- Schaf- oder Ziegenbestand wird dann beim Kreis Stormarn und beim LKD (in der HIT-Datenbank) registriert. Nach erfolgter Anmeldung teilt Ihnen der Fachdienst dann eine Registriernummer zu, die Sie zur Anmeldung beim Tierseuchenfonds und zur Ohrmarkenbestellung beim LKD und benötigen (siehe Punkt 3).

2. Bestandsregister gemäß Viehverkehrsverordnung:

Wer Rinder hält hat ein Bestandsregister zu führen. Das Bestandsregister ist 3 Jahre lang aufzubewahren.

3. Anmeldung beim Tierseuchenfonds, wichtig für weitere Schritte!

Gemäß Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) besteht für Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel (ab 26 Tiere) Melde- und Beitragspflicht. Dazu müssen Sie Ihre Tierhaltung beim

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Tierseuchenfonds

Schleswig-Holstein, Postfach 7151, 24171 Kiel, anmelden!

Internet: <http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/>

4. Ohrmarken

erhalten Sie bei der Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistungs- GmbH- Beauftragte Stelle- LKD

Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel Tel. 0431 33987-0 --33 Fax: 0431 33987-13

Internet: <http://www.lkv-sh.de/kennz.html>

5. Anmeldung bei der HIT-Datenbank

Alle Rinder in Deutschland unterliegen unabhängig von Ihrer Nutzungsart der Pflicht zur Erfassung in der zentralen Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT). Internet: <http://www.hi-tier.de/>

Die Meldungen sind per Meldekarten postalisch oder per Internet-Verbindung **innerhalb von 7 Tagen** nach Zugang oder Abgang von Rindern dort vorzubringen. Sie können sich dazu beim LKD (siehe oben) beraten lassen.

6. Untersuchung auf Leukose und Brucellose

Damit der Status brucellosefrei und leukoseunverdächtig erreicht wird, sind die Rinder zu untersuchen. Untersuchungspflichtig sind alle über 24 Monate alten Rinder **im Abstand von drei Jahren**. Dazu können Sie Ihren Haustierarzt/Ihre Haustierärztin beauftragen. Kostenträger der Untersuchungen ist, eine dortige Anmeldung und Beitragszahlung vorausgesetzt, der Tierseuchenfonds. Bei Rinderhaltungen, die nicht der Milchproduktion dienen (Mutterkuhhaltung) kann der durchführende Tierarzt/Tierärztin für besondere Umstände Aufschläge berechnen. **Untersuchungen von Spätaborten:** Nach der Brucellose-Verordnung hat der Besitzer von über 24 Monate alten Rindern **Aborte während des letzten Drittels der Trächtigkeit einschließlich der Nachgeburten** auf Brucellose untersuchen zu lassen. Die vom Tierhalter zu tragenden Kosten ergeben sich aus § 28 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG).

7. Untersuchung auf Bovine Herpesvirus 1-Infektion (BHV1)

Der Besitzer hat, soweit sein Rinderbestand nicht bereits nach BHV1-Verordnung BHV1-frei ist, alle Zucht- und NutZRinder im Alter von über neun Monaten im Abstand von längstens zwölf Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde untersuchen zu lassen.

Ausnahme: Die bereits bekannten Reagenten müssen nicht untersucht werden. Sie sind regelmäßig zu impfen oder auszumerzen. Weitere Ausnahmen sind im **Einzelfall für Mastbetriebe** möglich: Aber falls keine Untersuchung, dann regelmäßig entsprechend den Hinweisen des Impfstoffherstellers impfen (Grundimmunisierung und Wiederholungsimpfung inkl. Nachweisen).

8. Verbringen von Rindern

a.) Nach der BHV1-Verordnung dürfen Zucht- und NutZRinder aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden, wenn sie **aus einem BHV1 freien Bestand stammen oder BHV1 freie Rinder sind und jeweils von einer amtstierärztlichen Bescheinigung** darüber begleitet sind. Die Bescheinigungen müssen von der Veterinärbehörde des Abgabebetriebs erstellt worden sein und sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

b.) Rinder sind spätestens bis zum sechsten Lebensmonat auf das Vorliegen einer BVD/MD-Infektion (Bovines Virusdiarrhoe Virus) zu untersuchen. Dies geschieht am besten bei der Kennzeichnung durch eine Ohrstanzen-Marke. Das Ergebnis wird in der Datenbank HI-Tier gespeichert und ist dort frei zugänglich abzufragen.